

Abfallbehandlungsanlagen
Erforderliche Unterlagen für ein Ansuchen nach § 37 AWG 2002

Erforderlich ist ein schriftlicher, formloser Antrag. Dieser ist zu unterfertigen und in einfacher Form an den Landeshauptmann von Wien per Adresse der Stadt Wien – Umweltschutz (MA 22) zu richten.

Diesem Antrag sind die Unterlagen in der Regel in vierfacher Ausfertigung beizulegen (wäre für das Projekt auch eine baubehördliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich, so sind die Unterlagen in fünffacher Ausführung vorzulegen). Die Behörde kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen der Antragsunterlagen verlangen. Die Unterlagen zu Punkt 3, 4 und 5 sind nur einfach vorzulegen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auch in elektronischer Form zu übermitteln.

Die unten angeführten Unterlagen umfassen die für ein Projekt typischerweise erforderlichen Angaben. Zusätzliche Unterlagen sind vorzulegen, wenn Bewilligungen nach mitanzuwendenden Materienvorschriften erforderlich wären (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz, Strahlenschutzgesetz, Eisenbahngesetz 1957, Wiener Naturschutzgesetz, Bauordnung von Wien etc.). Die Behörde kann auch von der Beibringung einzelner Angaben oder Unterlagen absehen, sofern diese für das Genehmigungsverfahren entbehrlich sind.

Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

Die Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat DIN A 4 angepasst sein.

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes:

- Angaben über den Untergrundaufbau
- Allgemeine Angaben über die Grundwassersituation
- Verkehrsanbindung

2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts:

- Kurzbeschreibung des Projekts
- Angabe, ob gefährliche und/oder nicht gefährliche Abfälle gelagert und/oder behandelt werden
- Beantragte Behandlungskapazität der Anlage in Tonnen pro Jahr und pro Tag und beantragte Lagerkapazität in Tonnen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle getrennt; Die Kapazitätsangaben müssen nachvollziehbar und plausibel sein.
- Gesamte Abfalleingangsmenge der Abfallbehandlungsanlage (Jahresdurchsatz) in Tonnen pro Jahr (Gesamtmenge über alle Abfallarten)
- Dauer (befristet oder unbefristet)

3. **Grundbürgerliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaft(en) (KG, EZ und Grundstücksnummer) unter Anführung der Eigentümer*innen und unter Anchluss eines amtlichen Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Wochen ist**
4. **Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümer*innen auf deren Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn die Antragstellerin*der Antragsteller nicht selbst Eigentümer*in ist:**
Die Zustimmungserklärung hat die genaue Bezeichnung des Projekts zu enthalten.
5. **Bekanntgabe der Inhaber*innen rechtmäßig geübter Wassernutzungen:**
Darunter sind nach § 12 WRG 1959 zu verstehen:
 - Rechtmäßig geübte Wassernutzungen, insbesondere Wasserbenutzungsrechte nach §§ 9, 10, 32 und 32b WRG 1959 (Einleitungen, Versickerungen, Wasserentnahme)
 - Nutzungsbefugnisse (Gewässereigentümer*innen) nach § 5 Abs. 2 WRG 1959, wie Nutzungen von Privatgewässern unter der Bewilligungsschwelle von den §§ 9 und 10 WRG 1959
 - Grundeigentum; relevant sind projektgemäße Eingriffe in die Substanz wie z.B. Austrocknung, Überschwemmung oder Versumpfung
 (siehe Wasserbuch bei der Stadt Wien – Wasserrecht)
<https://www.wien.gv.at/umwelt/gewaesser/digitales-wasserbuch.html>)
6. **Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen:**
 - Angabe der zu behandelnden Abfallarten, der Behandlungsverfahren (R-/D-Code) und der Kapazität (entsprechend der Beilage „Lager- und Behandlungskonzept“)
 - Angaben zum Betriebsablauf: Werden die Abfälle angeliefert oder abgeholt? Wie erfolgt der Transport (eigene LKW, Fremdanlieferung, Bahn)? Welche Wiegeeinrichtungen sind vorhanden? Falls keine Wiegeeinrichtung vorhanden ist, wie wird das Gewicht ermittelt? Genaue Beschreibung der Abfallbehandlung. Wo werden die Abfälle in der Behandlungsanlage gelagert (planliche Darstellung) und wie erfolgt die Lagerung (Behälterart, maximale Lagerhöhe)? Wie ist die Beschaffenheit der Lagerfläche (z.B. flüssigkeitsdicht, chemikalienbeständig, überdacht)?
 - Betriebszeiten
 - Zahl der Arbeitnehmer*innen
 - Darstellung der Fluchtwege, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, Notbeleuchtung etc.

- Verkehrs- und Beförderungsmittel (innerbetrieblich): Zu- und Abfahrten mit Zeit- und Frequenzangaben (z.B. Anzahl/Tag, von/bis)
- Beschreibung der maschinellen Einrichtungen (Maschinen, Fördereinrichtungen, Antriebsaggregate, Fahrzeuge etc.) und Nebenanlagen unter Angabe von Art/Typ, Größe, Zweckbestimmung, Durchsatzleistung, Anschlusswerten, allenfalls Aufstellungsart (Fundierung, Abdichtung etc.), Konstruktionsdarstellung (Skizze), CE-Konformitätserklärungen
- Maßstabgetreue Pläne:
 - Übersichtslageplan mit maßstabgetreuer Darstellung der Abfallbehandlungsanlage (Räumlichkeiten, Lagerflächen, Kfz-Stellplätze etc.) samt Grundstücksgrenzen und der nächstgelegenen Nachbarobjekte
 - Grundrisspläne (Darstellung von Brandabschnittsgrenzen sowie Einzeichnung ortsfester Maschinen und maschineller Anlagen wie etwa Lüftungsanlagen, Kälteanlagen oder Produktionsanlagen)
 - Bei komplexen Lüftungsanlagen eigene Lüftungspläne und -schemata
- Technische Beschreibung von Maschinen und maschinellen Anlagen: Lüftungsanlagen, Kälteanlagen oder Produktionsanlagen mit den entsprechenden technischen Daten (z.B. Luftleistungen, Luftgeschwindigkeiten, Kältemittelarten, Kältemittelmengen) und CE-Konformitätserklärungen
- Beschreibung der sonstigen Betriebsmittel (z.B. Treibstoffe) einschließlich Lagerung unter Beilage von Sicherheitsdatenblättern allenfalls unter Beifügung einer Tabelle, in der maximal gelagerte Mengen und besondere Gefahrenmerkmale aufgelistet sind
- Beschreibung der Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung (Einleitung von Abwässern in den öffentlichen Kanal oder in ein Gewässer, Versickerung, Erfassung der Niederschlagswässer, Brunnen etc.)
- Beschreibung des organisatorischen Brandschutzes, eventuell Brandschutzkonzept
- Beschreibung der Maßnahmen bei einer Betriebsunterbrechung und einer Auflösung

7. Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Beilagen im Sinne des § 63 der Bauordnung von Wien:

- Baubeschreibung über die technischen Einzelheiten des Baues (verwendete Baustoffe, Brandschutzvorkehrungen etc.), das Ausmaß der Nutzflächen, des umbauten Raumes und der bebauten Fläche, die Beheizungsart, Abwasserentsorgung, Erschließung etc.
- Baupläne (im Sinne des § 64 der Bauordnung von Wien in Verbindung mit der Wiener Bauplanverordnung, von einem hierzu Befugten verfasst und unterfertigt)
 - Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:200 (Lage des Baues und der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Ausrichtung (Nordpfeil), auf dem Bauplatz

bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände), Darstellung der angrenzenden Liegenschaften und den darauf befindlichen Objekten

- Grundrisse aller betroffenen Geschoße mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume, Maßstab 1:100
- Schnitte, insbesondere Stiegenhausschnitte und Schnitt durch Aufzugsschächte, Maßstab 1:100
- Maßstäbliche Darstellung der Außenanlagen (z.B. Parkplätze) sowie des allfälligen Baumbestandes im Hinblick auf den Baumschutz (Wiener Baumschutzgesetz)
- Darstellung der einzelnen Betriebseinheiten und sonstigen betrieblich genutzten Flächen
- Maßstäbliche Darstellung der baulichen Maßnahmen für den Einbau von Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfälliger Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlagen etc.
- Ansichten zur Beurteilung der äußereren Gestalt des Baues mit beabsichtigter Farbgebung, Maßstab 1:100
- Darstellung der Sammlung und Entsorgungsart der Dach- und Festflächenwässer
- Maßstäbliche Darstellung der maschinellen Einrichtungen und Nebenanlagen (Lüftungsanlagen, Aufzug etc.)
- Bei Zu- und Umbauten sowie baulichen Änderungen müssen die Baupläne auch den letztgenehmigten Bestand („Konsens“) inklusive der Raumwidmungen erkennen lassen.
- Brandschutz
 - Darstellung des baulichen Brandschutzes (Brandabschnittsbildung, Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhaltung, Flächen für Feuerwehr)
 - Darstellung des organisatorischen Brandschutzes (Brandschutzplan, Betriebsbrandschutzorganisation, Sonderalarmplan)
 - Beschreibung des technischen Brandschutzes (Brandmelder, Sprinkler etc.); gegebenenfalls ein Brandschutzkonzept
- eine statische Vorbemessung bzw. bei kleineren Bauvorhaben ein statisches Gutachten über die Geringfügigkeit der Baumaßnahmen aus statischer Sicht.
- Bei Neu-, Zu- und Umbauten ein Nachweis über den Wärme- und Schallschutz bzw. gegebenenfalls ein Energieausweis sowie ein Nachweis über den Einsatz hocheffizienter, alternativer Energiesysteme, solarer Energieträger etc.
- Bestätigung des Planverfassers über die Einhaltung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens (bei Bauwerken mit Aufenthaltsräumen, welche durch Besucher und Kunden zugänglich sind)
- Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Schaffung von PKW-Stellplätzen
- Bei Neubauten, bei denen Niederschlagswässer in den Straßenkanal eingeleitet werden sollen, die Zustimmung des Betreibers des Straßenkanals zur Einleitung

bestimmter Mengen an Niederschlagswässern sowie der Nachweis, dass die nicht in den Kanal eingeleitete Menge der Niederschlagswässer versickert oder auf andere Art dem natürlichen Wasserkreislauf oder einer Nutzung zugeführt wird

- Ein Baumschutzkonzept (bei Bauvorhaben, die geeignet sind, bestehende Bäume auf als Verkehrsfläche gewidmeten Grundflächen (Straßenbaumbestand) zu beeinträchtigen (insbesondere bei Errichtung von Bauteilen über der Baulinie, bei Gehsteigauf- und -überfahrten sowie hinsichtlich Baustelleneinrichtungen und bei der Bauausführung zum Einsatz kommender Baugeräte und -maschinen), zum Nachweis dafür, dass im Rahmen der Bauausführung eine Schädigung des Baumbestandes vermieden wird)
- Wenn ein Bauplatz zu schaffen ist und noch keine Bewilligung der Grundabteilung vorliegt, ein Nachweis, dass ein entsprechendes Bewilligungsverfahren bei der Stadt Wien - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht bereits anhängig ist und keine Nachbarflächen betroffen sind.

8. Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept nach § 10 Abs. 3 AWG 2002):

Nach diesem hat das Konzept Folgendes zu enthalten:

- Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage und einer Auflistung sämtlicher Anlagenteile
- Eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs mit den relevanten Prozessen unter Angabe der Kapazitäten und Zuordnung der Abfall- und Produktionsrückstandsmengen (Beziehung zwischen Input und Output)
- Eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs: jedenfalls eine Auflistung aller im Betrieb zu erwartenden anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle unter Angabe der Schlüsselnummern und Abschätzung der Mengen
- Organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften: jedenfalls sind die Vorkehrungen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederherstellung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung der zu erwartenden Abfälle aufzulisten
- Eine Abschätzung der zukünftigen Betriebsentwicklung

9. Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung der Emissionen:

Emissionen in die Luft

- Angabe der gas- und partikelförmige Emissionen in die Luft aus Punktquellen (z.B. Abgas aus Feuerungsanlagen, Abluft aus Lüftungsanlagen etc.) unter Angabe von zumindest Abgas- bzw. Abluftgeschwindigkeit, Abgas- bzw. Ablufttemperatur, Beschreibung der Abgas- bzw. Abluftmündung, Konzentrationen der Luftsabstoffe, Emissionsmassenstrom der Luftsabstoffe, Minderungsmaßnahmen und Emissionsdauer pro Jahr, Tag, Stunde etc.
- Angabe der Emissionen durch Fahrzeuge (innerbetrieblicher Verkehr: Lkws, Radlader, Bagger etc.) unter Angabe der Emissionsdaten je Fahrzeugtyp sowie Dauer und Anzahl der Fahrbewegungen
- Auszug aus der Typenprüfung für die in den geplanten Maschinen und Geräten eingebauten Verbrennungskraftmaschinen
- Beschreibung der Fahrwege, die mit KFZ befahren werden (Fahrwege mit staubendem Belag: jene mit nicht geschlossener Beton- oder Asphaltdecke, Fahrwege mit nichtstaubendem Belag: jene mit geschlossener Beton- oder Asphaltdecke)
- Angabe der gas- und partikelförmigen Emissionen in die Luft aus diffusen Quellen unter Angabe der Herkunft, Minderungsmaßnahmen, Emissionsmassenstrom der Luftsabstoffe, Konzentration der Luftsabstoffe etc.
- Angabe der Emission von geruchsbeladener Abluft aus diffusen und punktförmigen Quellen (Herkunft, Emissionszeitraum und Dauer, Minderungsmaßnahmen, Konzentration, Emissionsmassenstrom etc.)
- Alle Emissionsquellen sind in einem maßstabgetreuen, eingenordeten Lageplan darzustellen.

Emissionen in das Grundwasser oder einen Vorfluter durch Abwasserableitungen, Versickerungen etc.

Angaben zu den zu erwartenden Schadstoffen und deren Konzentrationen und Frachten und zu den vorgesehenen Reinigungsmaßnahmen zur Reduzierung der Emissionen sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen, die einen Austritt von Schadstoffen in den Untergrund oder in Oberflächengewässer zur Folge haben können bzw. Minimierung der Auswirkungen von Störfällen

Lärm, Erschütterungen und Schwingungen

Die Emissionsangaben von Luftschall sind als Schallleistungspegel LW oder als Schalldruckpegel Lp in einer definierten Entfernung von der Schallquelle in dB anzugeben. Für Schallleistungspegel bis 85 dB, A-bewertet ist die Angabe der Pegel mit Frequenzbewertung A ausreichend, für höhere Schallleistungspegel ist die Angabe der Pegel mit z-Bewertung in den Oktavbändern mit den Mittenfrequenzen von 63 Hz bis 8000 Hz erforderlich. Dies gilt für Punkt-, Linien- und Flächenschallquellen.

- Punktschallquellen (Pegel L in dB) sind stationäre Schallquellen, die gegenüber der Entfernung zu Immissionspunkten nur eine geringe räumliche Ausdehnung aufweisen.

- Linienschallquelle (Pegel L' in dB/m) sind stationäre Transporteinrichtungen, wie Förderbänder oder instationäre Transport-, Arbeits- oder Fördergeräte auf Straßen oder Gleisen.
 - Flächenschallquellen (Pegel L'' in dB/m²) sind stationäre großflächige Anlagen, Hallendächer etc. oder instationäre Quellen, die sich auf Freiflächen frei bewegen können, ohne sich auf festgelegten Routen zu bewegen.
- Je Schallquelle sind die Betriebszeiten anzugeben, weiters ist die Lage jeder Schallquelle in den Einreichplänen darzustellen
 - Beschreibung der Arbeitsvorgänge und deren Anzahl und Dauer
 - Angabe der Betriebszeiten der eingesetzten Maschinen und technischen Anlagen
 - Beschreibung (Art, Anzahl und Dauer) der An- und Abliefervorgänge
 - Baujahr bzw. Zulassungsjahr der in der Abfallbehandlungsanlage befindlichen Fahrzeuge und Maschinen
 - Empfohlen wird ein schalltechnisches Gutachten, in welchem nachgewiesen wird, dass sich die örtliche akustische Situation im Bereich der Grundgrenzen der Nachbarliegenschaften und im Bereich der Wohngebäude auf den Nachbarliegenschaften nicht verändert und, dass es zu keiner Überschreitung der Planungsrichtwerte nach der Flächenwidmung (siehe ÖNORM S 5021) kommt.
 - Bei Änderungen von bestehenden Anlagen wird ein schalltechnisches Gutachten empfohlen, in welchem nachgewiesen wird, dass es im Bereich der Grundgrenzen der Nachbarliegenschaften und im Bereich der Wohngebäude auf den Nachbarliegenschaften, zu keiner Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand kommt.
 - Angaben betreffend Anlagenteile, die Schwingungen bzw. Erschütterungen in den Boden einleiten können sowie geplante Minderungsmaßnahmen; Auf die Unterschreitung der Fühlchwelle, $aw = 0,00357 \text{ m/s}^2$ ist Bedacht zu nehmen.
- 10. Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 und § 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 AWG 2002**
(z.B. Abfallbehandlungspflichtenverordnung, Kompostverordnung, Abfallverbrennungsverordnung etc.)
- 11. Die Identifikationsnummern der Behandlungsanlage im Register (EDM)**
Es ist die Anlagen-GLN und Genehmigungs-ID der Behandlungsanlage anzugeben.